

## Neufassung der Entschädigungssatzung der Feuerwehr Glatten

---

Aktenzeichen:

131.01

### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der**

### **Gemeindefeuerwehr Glatten nach § 16 FwG**

### **(Feuerwehr- Entschädigungssatzung – FwES)**

**Vom 28.01.2020**

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (Gbl. S. 221) in Verbindung mit §16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (Gbl. S. 173, 187) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glatten am 28.01.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der

Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 5,00 €, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 € / Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn- bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 und Absatz 5 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Nimmt der Angehörige der Gemeindefeuerwehr für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen Urlaub, erhält dieser auf Antrag eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene:

Kombi-Lehrgang (Grundausbildung und Sprechfunker)

Grundausbildung

Sprechfunker

Atemschutzgeräteträger

Truppführer

Maschinist

werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 6,00 € / Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

### **§ 3 Übungsdienst**

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 5,00 € pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.

### **§ 4 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der

Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des FwG als Aufwandsentschädigung

für Übungsleiter:

Kommandant 400,00 € / Jahr

Stellv. Kommandant 200,00 € / Jahr

Abteilungskommandant 300,00 € / Jahr

Stellv. Abteilungskommandant 150,00 € / Jahr

Gruppenführer 30,00 € / Jahr

Jugendfeuerwehrwart 300,00 € / Jahr

Stellv. Jugendfeuerwehrwart 150,00 € / Jahr

Jugendbetreuer 5,00 € / Übung

Haben ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr in Personalunion mehrere Ämter, so erhalten diese die Entschädigung des jeweils höheren Amtes.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Gerätewart 100,00 € / Jahr

Atemschutzgerätewart 100,00 € / Jahr

Atemschutzgeräteträger 30,00 € / Jahr

(3) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die bei vorgeschriebenen Prüfungen, Reparaturen, Instandhaltungen etc. unterstützend mitwirken, erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 10,00 € / Stunde.

### **§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen, wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,00 € / Stunde (Aus- und Fortbildung) sowie 12,00 € / Stunde (Einsatz) gewährt.

### **§ 6 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der §§ 1 Absatz 4 Satz 2 und § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.2013 außer Kraft.

Tore-Derek Pfeifer

**Bürgermeister**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.09.1968 durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Glatten Nr.5 vom 31.01.2020 bekanntgemacht.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Freudenstadt am 31.01.2020 angezeigt.

Glatten, den